

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1972

Geschäftszahl

1698/71

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0501/69 E 18. März 1970 RS 2

Stammrechtssatz

Die Entschädigung für die im Enteignungsverfahren begründete Leitungsdienstbarkeit an einen Landwirt, ist bei diesem ein steuerpfl. Entgelt für die Duldung. Dieses ist auch dann zur Gänze steuerpfl. wenn ein Teil davon für die Wertminderung des zum landwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Wohnhauses gewährt wird.